

An die Mitglieder der SODK  
An die Mitglieder der KKJPD

Bern, 2. April 2020

Reg: vne/cst – 1.6

## Covid-19: Opferhilfe und Opferschutz gewährleisten

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Hilfe für Opfer von Gewalt und von Häuslicher Gewalt gehört zum Grundauftrag des Staates, den dieser auch in Krisenzeiten gewährleisten muss. Die Sicherstellung der Angebote der Opferberatung und der Schutzunterkünfte ist (gemäss Opferhilfegesetz) Aufgabe der Kantone.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen Ländern gehen wir davon aus, dass es in den kommenden Wochen vermehrt zu Häuslicher Gewalt kommen wird. Hintergrund sind die einschneidenden Massnahmen, die der Bundesrat zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) erlassen hat; innerfamiliäre Spannungen dürften zunehmen.

Bereits jetzt ist die Belastung der Opferberatungsstellen und die Auslastung der Frauenhäuser und der Schutzunterkünfte für Kinder und Jugendliche hoch. Die Beratungsstellen arbeiten normal, anstelle von face-to-face-Beratungen bieten sie jedoch meist telefonische und online-Beratungen an.

Einige Kantone haben bereits Massnahmen getroffen, um der erhöhten Herausforderung zu begegnen. So zum Beispiel der Kanton Zürich<sup>1</sup> oder der Kanton Waadt.

**Damit Betroffene in dieser Situation in der ganzen Schweiz Schutz und Beratung erhalten, empfehlen die SODK und die KKJPD allen Kantonen, die Umsetzung und Finanzierung folgender Massnahmen zu prüfen:**

- **Zusätzliche Räumlichkeiten für die Unterbringung von Opfern (Schutzunterkünfte):** Die zuständigen kantonalen Behörden unterstützen die Schutzunterkünfte beim Suchen und Finanzieren zusätzlicher Unterkünfte (z. B. Quarantäne-Zimmer oder ganze zusätzliche Gebäude / Hotels).
- **Zusätzliches Personal für Opferhilfe-Beratungsstellen und Schutzunterkünfte:** Die kantonalen Behörden unterstützen die Bereitstellung von zusätzlichem Personal (z. B. Studierende im Bereich der Sozialarbeit, Psychologie oder Sozialpädagogik) für den Fall, dass Personal wegen Krankheit ausfällt oder die Fallzahlen stark ansteigen.
- **Aufwendungen für technische Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Beratung und Erreichbarkeit:** Die kantonalen Behörden unterstützen weitere notwendige z. B. technische Massnahmen, damit Mitarbeitende der Beratungsstellen und Frauenhäuser geschützt arbeiten können

<sup>1</sup> <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2020/unterstuetzung-von-opfern-haeuslicher-gewalt-wird-verstaerkt.html>

und für Opfer der Zugang zur Beratung gewährleistet ist (z. B. Einrichtung von home office / weitere technische Hilfsmittel).

- **Zugang zu Schutzmaterial, Desinfektionsmittel und Tests:** Die kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Schutzunterkünfte und Frauenhäuser ausreichend Schutzmaterial und Desinfektionsmittel erhalten. Der Zugang zu den Testzentren ist zu erleichtern. Damit tragen sie dazu bei, dass die Personalressourcen und Raumkapazitäten der Frauenhäuser nicht durch unnötige Isolationen reduziert werden.
- **Kostenübernahme von freiwilligen Täterberatungen:** Freiwillige Beratungen von gewaltausübenden Personen durch Täterberatungsstellen werden im Sinne der Gewaltprävention temporär finanziert.

**Wir danken Ihnen für die rasche Prüfung dieser Empfehlung, so dass Menschen, die von Gewalt und häuslicher Gewalt betroffen sind, in der ganzen Schweiz auch in dieser ausserordentlichen Situation Zugang zu Schutz und Beratung erhalten.**

Gerne informieren wir Sie in diesem Zusammenhang noch über wichtige Neuigkeiten:

- **Taskforce Bund und Kantone Häusliche Gewalt:** Der Bund hat gemeinsam mit den Konferenzen SODK und KKJPD sowie der Fachkonferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG eine Taskforce ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin besteht, die Entwicklung laufend zu beobachten und rasch auf Lageveränderungen zu reagieren<sup>2</sup>. Falls Sie Anliegen an die Taskforce haben, bitten wir Sie um eine Rückmeldung an die Generalsekretariate der SODK bzw. der KKJPD.
- **Umgang mit den ausserordentlichen Gerichtsferien im Rahmen von Anträgen zu Kontakt- und Annäherungsverboten (Art. 28b ZGB):** Die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten ist weiterhin möglich. Um den Schutz der antragstellenden Person zeitnah erwirken zu können, ist es unerlässlich, dass im Gesuch der Antrag gestellt wird, diesen als «dringlich» bzw. «superprovisorisch» zu verfügen. Ein anderslautendes Gesuch wird aufgrund der Gerichtsferien allenfalls nicht bearbeitet.
- **Verfügbarkeit von Anwältinnen und Anwälten:** Aufgrund der aktuellen Lage sind viele Anwaltskanzleien geschlossen. Es empfiehlt sich deshalb frühzeitig zu klären, welche Anwältinnen und Anwälte weiterhin zeitnah zur Verfügung stehen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Martin Klöti  
Regierungsrat

**Konferenz der kantonalen Justiz- und  
Polizeidirektorinnen und -direktoren**

Der Vize-Präsident



Baschi Dürr  
Regierungsrat

Kopie an

- Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)
- Dachorganisation der Frauenhäuser (DAO)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

<sup>2</sup> <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/koordination-und-vernetzung.html>